

O.U., den 07.11.1984

- Militärerschöpfungskollektiv -

Verbildliche Erfüllung des Wach- und Tagesdienstes

Inhalt

1. Einleitung
2. Tagesdienste
- 2.1. Allgemeine Grundsätze
- 2.2. Aufgaben
3. Wachdienste
- 3.1. Allgemeine Grundsätze
- 3.2. Aufgaben als Posten
4. Wach- und Tagesdienst - Bewährungsprobe
5. Erfüllung des Kampfauftrages

1. Einleitung

Genossen Grenzsoldaten!

Ein großer Teil von Ihnen hat schon Tagesdienst als GÜvD durchgeführt, vielleicht haben einige auch schon als Wachposten der Kasernwache im Standort Halberstadt ihre Aufgaben erfüllt. Im heutigen Vortrag soll auf die Bedeutung des Wach- und Tagesdienstes und im spezifischen vorbeugend zur Verhinderung von Vergehen eingegangen werden.

Überall in der Nationalen Volksarmee und den Grenztruppen der DDR schützen Wachposten und Tagesdienste in jeder Minute das Leben der ihnen anvertrauten Menschen, sichern Kasernen, Einrichtungen, Lager, Parks und wachen über die darin befindliche Kampftechnik und Ausrüstung. Tagesdienste gewährleisten darüber hinaus die militärische Ordnung, die Durchsetzung der Maßnahmen des Tagesdiensttablaufplanes, erfüllen Aufgaben des inneren Dienstes. Das gehört zum militärischen Leben, zum Soldatenalltag.

Wach- und Tagesdienste sind etwas Vertrautes, Gewohntes und deshalb anscheinend auch nichts Besonderes, Doch ist das tatsächlich so?

2. Tagesdienste

2.1. Allgemeine Grundsätze

Zur Gewährleistung der ständigen Gefechtsbereitschaft, der militärischen Ordnung, der Durchsetzung der Maßnahmen des Tagesdienstablaufplanes, des Schutzes der Armeegehörigen, der Sicherung der Kampftechnik und Ausrüstung, der Parks und Einrichtungen sowie zur Erfüllung von Aufgaben des inneren Dienstes sind Tages- und Arbeitsdienste einzusetzen.

Ohne Erlaubnis des Ovd des Regimentes haben die Tagesdienste nicht das Recht, ihre Dienstdurchführung zu unterbrechen und irgend jemand mit ihren Aufgaben zu beauftragen.

Den Tagesdiensten und ihren Gehilfen ist es während ihres Dienstes gestattet, nachts im Wechsel je 4 Stunden zu ruhen. Zur Ruhe ist es gestattet, die Kopfbedeckung abzusetzen sowie das Koppel, das Schuhwerk und die Uniformjacke oder die Uniformbluse abzulegen.

2.2. Aufgaben

Als GÜvD sind je nach Bedingung 1 bis 3 Soldaten der Kompanie einzusetzen. Der GÜvD ist für die Sicherheit der Waffenkammer und Ausrüstung der Kompanie sowie des persönlichen Eigentums der Unteroffiziere und Soldaten verantwortlich. Der GÜvD untersteht dem UvD der Kompanie und hat ihn bei dessen Abwesenheit zu vertreten.

Der Platz des GÜvD ist im Dienstzimmer oder innerhalb des Unterkunftsgebäudes in der Nähe der Waffenkammer.

Er hat

a) sich nicht ohne Erlaubnis des UvD aus der Unterkunft zu entfernen,

b) beim Eintreffen von Vorgesetzten vom Stellvertreter des Kompaniechefs an aufwärts und des Ovd im Kompaniebereich das Kommando "Achtung" zu geben,

- c) dem UvD alle Vorkommnisse und Mängel in der Kompanie sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Brandschutzes sofort zu melden,
- d) auf Sauberkeit und Ordnung in den Räumen zu achten,
- e) die Notbeleuchtung ständig einsatzbereit zu halten,
- f) darauf zu achten, daß die Armeegehörigen das Schuhwerk und die Bekleidung nur an den dafür bestimmten Plätzen säubern,
- g) die Angehörigen der Kompanie morgens sowie nachts bei Auslösung einer höheren Stufe der Gefechtsbereitschaft oder bei Feuer zu wecken,
- h) Unbefugten keinen Zutritt zum Kompaniebereich zu gewähren.

Ich möchte jetzt auf einige spezifische Probleme zur vorbeugenden Wirkung und zur Verhinderung von Straftaten und Vergehen hinweisen.

Revolutionäre Wachsamkeit und Diszipliniertheit sind Grundeigenschaften sozialistischer Soldaten. Davon muß sich auch jeder leiten lassen, der als Tagesdienst eingesetzt ist. Gerade er muß sich bewußt allen Anforderungen unterordnen. Jede mögliche Situation gilt es, schnell zu überblicken und mutig und entschlossen zu meistern.

Ich will jetzt einige Situationen nennen, die in einer Kompanie auftreten können:

A. Diebstahl von gesellschaftlichem und persönlichem Eigentum

Meistens beginnt es mit kleinen Ursachen, wie offene Schränke, offene Dienstzimmer, Kammern und Klubs.

Der Tagesdienst hat darauf zu achten, daß Schlüssel nur den dafür vorgesehenen Personenkreis ausgegeben und nachgewiesen werden. Bei der Kontrolle im Kompaniebereich ist der Verschluß der Dienstzimmer, Kammern und Klubraum zu kontrollieren, wenn nicht durchgesetzt zu verschließen und im UvD-Buch nachzuweisen. Einen Schwerpunkt bildet der Verschluß von Wertsecken und Schränken. Hier ist besonders zur Verhinderung von Diebstählen die Ordnung durchzusetzen. (Beispiele bringen)

B. Alkoholgenuss

Über die Schädlichkeit von übermäßigem Alkoholgenuss wird in einem anderen Vortrag geredet. Jetzt wird nur der Alkoholgenuss in militärischen Objekten behandelt. Es muß ganz eindeutig gesagt werden, daß der Alkoholgenuss in militärischen Objekten verboten ist, das betrifft auch das Einschleusen von Alkohol.

Hier obliegt dem Tagesdienst eine wichtige Kontrollaufgabe. Genauso verhält es sich bei der Rückkehr von Ausgütern und Urlaubern. Unter Alkohol werden manchmal Tätigkeiten durchgeführt, deren Tragweite man nicht übersieht. Deshalb hat der Tagesdienst umsichtig zu handeln und angetrunkene Angehörige des Truppenteils des Öfteren zu kontrollieren.

(mit Beispielen belegen)

C. Stören von sozialistischen Beziehungen

Der Tagesdienst hat die Ordnung und Sicherheit im Kompaniebereich durchzusetzen und zu gewährleisten. Er hat besonders gegen Anzeichen von Störungen der sozialistischen Beziehungen, wie Hänseleien und Demütigungen einzuschreiten und diesen den Vorgesetzten zu melden.

(mit einigen Beispielen belegen)

3. Wachdienste

3.1. Allgemeine Grundsätze

Der Wachdienst ist eine Gefechtsaufgabe. Er erfordert die konsequente Einhaltung der Festlegungen über den Wachdienst, entschlossenes und mutiges Handeln, höchste Wachsamkeit sowie schöpferische Initiative und Kompromisslosigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe.

Wer sich eines Verstoßes gegen die Festlegungen über den Wachdienst schuldig macht, kann disziplinarisch und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Der Wachdienst ist von Wachen durchzuführen.

Die Wache ist eine bewaffnete Einheit, die zur Sicherung und Verteidigung der Kaserne, Führungstelle, des Lagers, Parks u.a. (nachfolgende militärische Objekte) sowie zur

Bewachung von Arrestanten eingesetzt wird.

Es ist nicht gestattet, solche Armeegeschützten zum Wachdienst heranzuziehen,

- a) die noch nicht verurteilt sind,
- b) deren militärische Grundausbildung noch nicht abgeschlossen ist,
- c) die mit der zur Wache befohlenen Waffe noch nicht geschossen haben,
- d) gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder die zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden, die noch zu vollstrecken ist.

Die allgemeine Gefechtsaufgabe der Wache besteht in der Sicherung und Verteidigung des militärischen Objektes, einschließlich des Schutzes des Lebens der darin befindlichen Armeegeschützten und Zivilbeschäftigten der NVA, der darin untergebrachten Kampftechnik und Ausrüstung sowie des sonstigen sozialistischen Eigentums.

Die konkrete Gefechtsaufgabe der Wache ist von dem Vorgesetzten, dem die Wache untersteht, in der besonderen Wach- und Postenanweisung für die Wache und für jeden Postenbereich festzulegen. Sie ist jedem Armeegeschützten der Wache in dem für ihn notwendigen Umfang bekanntzugeben.

3.2. Aufgaben der Posten

Der Armeegeschützte der Wache nimmt auf Grund seiner zu erfüllenden Gefechtsaufgabe eine besondere Stellung ein. Diese ergibt sich aus:

- a) dem besonderen Schutz seiner Rechte und seiner Person durch die dafür geltenden Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen,
- b) seiner Unterstellung unter einen eng begrenzten Personenkreis,
- c) der Verpflichtung aller Personen, seine Anordnungen, die sich aus der Gefechtsaufgabe ergeben, zu erfüllen,
- d) dem Recht zum Gebrauch der Schusswaffe gemäß den Festlegungen der vorliegenden Dienstvorschrift.

Die Posten sind vom Wachhabenden, dessen Gehilfen oder Aufführenden auszustellen und einzuziehen.

Der Posten hat insbesondere:

a) bei der Übernahme des Postenbereiches in Gegenwart des Aufführenden und des abzulösenden Postens zu prüfen, ob die zu sichernden und zu verteidigenden Gebäude, Anlagen, Gegenstände usw. der besonderen Wach- und Postenanweisung entsprechend verschlossen, petschiert oder abgestellt und die im Postenbereich befindlichen Alarm- und Sicherungsanlagen, die Signal- und Nachrichtennittel sowie die Feuerlöschgeräte in Ordnung sind,

b) während des Wachdienstes als Posten

- seinen Postenbereich unter Einsatz seines Lebens zu sichern und zu verteidigen und das Eindringen Unbefugter zu verhindern,

- höchste Wachsamkeit zu üben und sich nicht von der Erfüllung seiner Aufgaben ablenken zu lassen,

- die Ergebnisse seiner Beobachtungen den Wachhabenden, Gehilfen des Wachhabenden oder Aufführenden zu melden,

- die Waffe gemäß der besonderen Wach- und Postenanweisung zu tragen, sie ständig einsatzbereit zu halten und an keine andere Person zu übergeben,

- keine Personen näher an seinen Postenbereich heranzulassen, als es in der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegt ist, ausgenommen sind der Wachhabende, dessen Gehilfe, der Aufführende und ihre Begleiter,

- den vorgeschriebenen Postenweg zu benutzen und den Postenbereich auch bei Bedrohung seines Lebens nicht zu verlassen, bevor er nicht abgelöst oder eingezogen wird,

- die Bedienung der im Postenbereich befindlichen Alarm- und Sicherungsanlagen, Signal- und Nachrichtennittel sowie Feuerlöschgeräte zu beherrschen,

- Personen und Fahrzeuge, die sich unberechtigt dem Postenbereich nähern, sofort dem Wachhabenden zu melden,

- korrekt, höflich und bestimmt aufzutreten,

- unverzüglich den Wachhabenden zu verständigen, wenn im Postenbereich oder in dessen Nähe Verstöße gegen die festgelegte Ordnung oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt werden,

- Fragen, die seinen Wachdienst betreffen, nur Wachvorgesetzten sowie Inspektions- oder Kontrollaffizieren zu beantworten,
- bei einem bewaffneten Überfall auf seine Person und das zu sichernde und zu verteidigende militärische Objekt ohne Warnung von der Schusswaffe Gebrauch zu machen,
- den Dienstgradhöheren die Ehrenbezeichnung zu erweisen (außer dann, wenn es die Durchführung des Wachdienstes nicht zuläßt, z.B. Bewachung eines vorläufig Festgenommenen oder während des Öffnens oder Schließens eines Tores und bei der Postenablösung).

Dem Posten ist es im Postenbereich insbesondere verboten

- a) die Waffe aus der Hand zu legen,
- b) sich zu setzen, hinzuliegen oder anzulehnen,
- c) zu essen, zu trinken, zu rauchen, zu singen, zu lesen, zu schreiben und zu schlafen,
- d) sich zu unterhalten (soweit es sich nicht um Anskünfte an seine Wachvorgesetzten handelt),
- e) die Waffe, ohne daß es notwendig ist, auf Personen zu richten sowie Lade- und Zielübungen durchzuführen,
- f) Gegenstände anzunehmen oder zu übergeben.

4. Wach- und Tagesdienst - Bewährungsprobe

Immer wieder ist die Bestimmung des Wachdienstes als Gefechtsaufgabe Ausgangspunkt der Wachbelehrung, denn in ihr steckt ein tiefer Sinn.

Sie beruht auf den jahrzehntelangen Erfahrungen der Angehörigen der sowjetischen Streitkräfte im Kampf gegen offene und getarnte Feinde, gegen Angriffe und Überfälle im Krieg wie im Frieden. Auch unsere eigenen Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus bestätigen sie immer aufs Neue.

Uns allen für immer unvergessene Angehörige der Grenztruppen der DDR wie Reinhold Huhn und Klaus-Peter Braun, die von Handlangern des Imperialismus mörderisch ermordet wurden, mahnen eindringlich, daß Postendienst an der Staatsgrenze wie in den Standorten Erfüllung einer Gefechtsaufgabe gegen den Klassenfeind ist.

Den Wachdienst zu versehen, ist eine Aufgabe, bei der von realen Einwirkungen auf die Wache, die Postenbereiche und jeden Posten auszugehen ist und auf die wie bei jeder anderen Gefechtsaufgabe reagiert werden muß. Auch in Friedenszeiten muß ein Posten immer mit möglichen Verletzungen seines Postenbereiches, mit Anschlügen und Überfällen rechnen, muß er die ihm übertragenen Aufgaben unter allen Umständen, mit seiner ganzen Kraft, seinem ganzen Können erfüllen.

Während des Wachdienstes hat er seinen Postenbereich unter Einsatz seines Lebens zu sichern und zu verteidigen und das Eindringen Unbefugter zu verhindern, höchste Wachsamkeit zu üben und sich durch nichts von der Erfüllung seiner Aufgaben ablenken zu lassen.

Wiel Wachdienst eine Gefechtsaufgabe ist, gelten für die Angehörigen der Wache während der gesamten Zeit ihres Dienstes besonders strenge Forderungen an die Einsatzbereitschaft, an mutiges und entschlossenes Handeln, an schöpferische Initiative und Kompromisslosigkeit.

Von einer Gefechtsaufgabe in Friedenszeiten sprechen wir vor allem auch deshalb, weil die Angehörigen der Wache wie die Tagesdienste unmittelbar und wesentlich dazu beitragen, daß Einheit, Truppenteil, Bataillon oder Stab zu jeder Zeit gefechtsbereit sind und in Falle imperialistischer Provokationen oder gar einer Aggression in kürzester Frist, unverzüglich und organisiert in das Gefecht eintreten können.

Ihr Beitrag dazu ist unverzichtbarer Bestandteil der Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft, ihr verantwortungsvoller Dienst ist eine Schule des Soldaten, ein Prüfstein seiner sozialistischen Persönlichkeit und seiner militärischen Meisterschaft.

Jeder, der auf Wache steht oder die Aufgaben eines Tagesdienstes erfüllt, muß zuallererst durchdrungen sein vom tiefen politischen Verständnis für seine Aufgabe.

Eine klare, klassenmäßig motivierte Haltung zum Wachdienst, zum Tagesdienst, ist die sicherste Gewähr für die konsequente Erfüllung aller seiner Pflichten und Befugnisse. Immer muß er vor allem davon ausgehen, daß die militärischen Bestimmungen für diese Dienste Befehl, revolutionärer Klassenauftrag der Arbeiterklasse sind, die wohl-durchdacht optimale Bedingungen für die Erfüllung der konkreten Gefechtsaufgabe garantieren.

Angesichts der Aktivitäten des Gegners darf sich niemand in Sicherheit wiegen und durch unerwartete Handlungen Überraschen lassen.

Auf Posten muß man auf alles eingestellt sein, selbst auf langfristig und raffiniert vorbereitete Verbrechen.

Mehr denn je haben wir heute dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Gegner ein umfassendes System subversiver Tätigkeit gegen und entwickelt hat und ständig nach neuen Wegen und raffinierteren Mitteln und Methoden sucht, um seine antisozialistischen, menschenfeindlichen Pläne und Absichten zu realisieren.

Mit allen Mitteln trachtet er, bei uns einzudringen und Boden zu gewinnen. Sein besonderes Augenmerk richtet er dabei auf den militärischen Bereich und zielt darauf, Einzelne zu finden, die er vor seinen Karren spannen kann.

Ein weitverzweigtes Netz von Geheimdienst- und Spionageorganisationen soll für ihn interessante Informationen sammeln oder verdichten, um Ausgangs- und Angriffspunkte für sein verbrecherisches Tun schaffen zu können, um z.B. die Kampfkraft und Dislozierung unserer Stäbe, Truppenteile und Einheiten, die Standorte der Kampftechnik sowie Truppenbewegungen bei Übungen auszuspionieren.

Immer wieder versucht der Gegner bekanntlich, auch die Transitwege durch unsere Republik nach Berlin-West dafür zu mißbrauchen. Unsere Wachen haben allen diesen feindlichen Elementen den Zugang zu militärischen Objekten zu verwehren, sie daran zu hindern, ihrem schmutzigen Handwerk nach-

zugehen und alle ihre Absichten zu vereiteln.
Gegen Verbrecher, in welcher Verkleidung sie auch auftreten,
gibt es keine Nachsicht. Das ist ein zutiefst humanistisches,
ein Klassenprinzip.

Unbedingte Verlässlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Exaktheit
müssen jeden Posten, jeden Tagesdienst auszeichnen, gleich
ob er unter den kritischen Augen seiner Genossen handelt,
wie beispielsweise am Kontrolldurchlaß oder auf sich allein
gestellt seine verantwortungsvollen Aufgaben erfüllt, ohne
ständig sozusagen im Blickpunkt der Öffentlichkeit zu ste-
hen. So hat der Posten die Pflicht, bei der Übernahme des
Postenbereiches äußerst gründlich darauf zu achten, daß die
zu bewachenden Objekte den Festlegungen der besonderen
Wach- und Postenanweisung entsprechend verschlossen und
versiegelt und die Alarm- und Sicherungsanlagen in Ordnung
sind. Selbstverständlich trifft das auch für Tagesdienste
bei der Übernahme ihres Dienstes zu.

Ein Posten hat niemanden, außer den Wachhabenden, dessen
Gehilfen, den Aufführenden und ihre Begleiter näher als in
der besonderen Wach- und Postenanweisung festgelegt an sei-
nen Postenbereich heranzulassen. Das betrifft auch ihm be-
kannte Personen.

In keinem Fall, auch nicht bei Bedrohung seines Lebens,
darf der Posten den ihm anvertrauten Postenbereich verlassen,
bevor er abgelöst oder eingezogen wird. Für ihn kann es nur
eine Aufgabe geben, seinen Postenbereich sicher zu bewachen
und unter allen Umständen zu verteidigen.

Die besondere Rolle der Wachen und eines Teils der Tages-
dienste ist auch dadurch charakterisiert, daß sie zur Aus-
übung ihrer Pflichten bewaffnet sind.

Mit dem Recht zum Gebrauch der Schusswaffe gemäß den Rechts-
vorschriften und militärischen Bestimmungen sind jedem, der
auf Posten steht, eine große Verantwortung übertragen und
auch ein großes Vertrauen entgegengebracht, denen es jeder-
zeit gerecht zu werden gilt.

Die in der DV 010/0/004 getroffenen exakten Festlegungen
regeln die damit verbundenen Pflichten und Rechte. Sie muß
jeder genau kennen und auf das gewissenhafteste einhalten.

Der vorschriftsmäßige Umgang mit der Schusswaffe schließt auch
ein, daß jeder seine persönliche Waffe hütet wie seinen Aug-
apfel, sie ständig einsatzbereit hält und nicht leichtfertig
damit umgeht.

(Mit Beispielen Belegen)

5. Erfüllung des Kampfauftrages

Allen Anforderungen an Wach- und Tagesdienste gerecht zu werden, erfordert nicht zuletzt, sich rechtzeitig die übertragenen konkrete Gefechtsaufgabe klar zu machen, seine Pflichten und Rechte laut Dienstvorschrift sowie der besonderen Wach- und Postenanweisung bzw. der Dienstweisung und die konkreten Festlegungen für den jeweiligen Postenbereich oder Tagesdienst genau zu kennen.

Niemand sollte den Wert solch gründlicher Vorbereitung unterschätzen. Sicher erwirbt man sich durch häufige

Dienstdurchführung manche Erfahrung. Diese verführt aber andererseits den einen oder anderen zu schädlicher Routine. Und von da ist es bekanntlich nicht weit zur Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit.

Keiner sollte denken: "Bei mir ist ja noch nie etwas passiert." Oberflächlichkeit und Leichtsinne sind immer nur ein günstiger Nährboden für Verstöße gegen die Vorschriften, für besondere Vorkommnisse. Deshalb kann es für den Posten, für den Diensthabenden zu keiner Minute ein Nachlassen der Wachsamkeit, unter welchem Vorwand auch immer, geben. Deshalb ist die exakte Einhaltung und Verwirklichung der in den entsprechenden militärischen Bestimmungen enthaltenen Festlegungen und Aufgaben unabdingbare Soldatenpflicht.

Angehörige der Wachen und Tagesdienste genießen in Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz durch Rechtsvorschriften und militärische Bestimmungen, und es gibt für sie keinen Grund, bei Notwendigkeit ihre Befugnisse nicht auch in vollem Maße auszuschöpfen, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Wer diese Einstellung zu seiner eigenen gemacht hat, der wird der Tätigkeit der Wachposten und der Tagesdienste mit Achtung entgegentreten, an deren Autorität keine Abstriche zulassen, mit seinem vorbildlichen, disziplinierten Verhalten ihre Dienstausbübung unterstützen und auch seinen Nebenmann immer dazu anhalten.

Erscheinungen der Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit, Verstöße gegen die Festlegungen der Dienstvorschriften sind nicht nur durch die Vorgesetzten zu unterbinden, sie dürfen auch von allen Angehörigen der Wache und darüber hinaus natürlich vom gesamten militärischen Kollektiv nicht geduldet werden; Partei- und FDJ-Organisationen sollten sich noch energischer damit auseinandersetzen. Mit der Kraft der Kollektive werden wir erreichen, daß jeder den Sinn der Forderung der XII. Delegiertenkonferenz nach einer höheren Qualität der Disziplin in vollem Umfange begreift, überall Wach- und Tagesdienste die ihnen gebührende Wertschätzung und Achtung erfahren und jeder die ihm übertragenen Pflichten bei der Wachdurchführung oder als Tagesdienst vorbildlich erfüllt.

Jeder Angehörige der Wache und jeder Diensthabende muß immer davon ausgehen: Sein Dienst ordnet sich ein in die Anstrengungen aller Armeeingehörigen und Grenzsoldaten zur Erfüllung des vom X. Parteitag der SED beschlossenen Klassenauftrages. Er ist ein wichtiger, unverzichtbarer Beitrag zu Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft. So muß jeder stets handeln.

Denn mit ihrer gewissenhaften Aufgabenerfüllung bezeugen die Angehörigen der NVA und der Grenztruppen der DDR ihre politische und militärische Verlässlichkeit vor den Werktätigen unseres Landes, deren fleißige Arbeit sie schützen und vor den Klassen- und Waffenbrüdern unseres Bruderbundes, mit denen uns die gemeinsame Idee und die gemeinsame Aufgabe fest verbinden. Mit ihrem Dienst tragen sie dazu bei, daß der Gegner bei uns nirgends eine Lücke findet, durch die er eindringen kann. Angesichts der konkreten Klassenkampfsituation ist revolutionäre Wachsamkeit, ist eiserne militärische Disziplin mehr denn je Klassenpflicht. Daß wir den gerecht werden, gilt es auch durch die vorbildliche Erfüllung der Pflichten als Wache und Tagesdienst immer wieder unter Beweis zu stellen.

"Ich schwöre, ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren" - so haben wir uns mit unserem Fahneneid verpflichtet.

Dieses der Arbeiter-und-Bauern-Macht gegebene feierliche Versprechen ist unumstößliches Gesetz für das tägliche Handeln des Armeangehörigen und Grenzsoldaten, ob in der Gefechtsausbildung, im Diensthabenden System, Gefechts- und Grenzdienst oder als Posten auf Wache und als Tagesdienst.


Major